

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-20-10 li-bo

26. Juni 2020

Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgermeister; Urteil des Landessozialgerichtes zur Sozialversicherungspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unsere bisherige Berichterstattung, insbesondere die E-Mail Rundschreiben vom 14. 4. 2016 und 13. 9. 2017 sowie die KNSA-Beiträge Nr. 350/2017, 502/2017, 549/2017, 050/2018, 003/2019 und 006/2020.

Der 1. Senat des Landessozialgerichtes Sachsen-Anhalt hat am 25. 6. 2020 über das aus dem Prozesskostenfonds des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt mitfinanzierte Berufungsverfahren der Stadt Zahna-Elster ./.. Deutsche Rentenversicherung Bund - L 1 BA 24/18 (früheres Aktenzeichen: L 1 R 344/14) - entschieden.

Abweichend von der bisherigen Rechtsprechung des 3. Senates des Landessozialgerichtes vom 16. 12. 2015 - 3 R 130/12 - hat das Gericht das Urteil des Sozialgerichtes Dessau-Roßlau vom 22. 5. 2014 - S 25 R 602/10 - sowie den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. 11. 2010 aufgehoben.

Das Landessozialgericht hat weiter festgestellt, dass der ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister der damals selbständigen Stadt Zahna nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stand und deshalb nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung unterlag. Die Revision zum Bundessozialgericht wurde zugelassen.



Das Landessozialgericht hat in der mündlichen Urteilsbegründung Bezug auf die aufgestellten Grundsätze des Bundessozialgerichtes (BSG) in seinem Urteil vom 16. 8. 2017 - B 12 KR 14/16 R - genommen (s. KNSA-Beiträge 502/2017 und 549/2017) und insbesondere festgestellt, dass die Ausführungen des Bundessozialgerichtes nicht auf ehrenamtliche Organtätigkeiten in der funktionalen Selbstverwaltung beschränkt sind. Sie sind auch auf ehrenamtliche Organtätigkeiten in der kommunalen Selbstverwaltung anzuwenden. Das Gericht hat sich damit der aktuellen Rechtsprechung der Landessozialgerichte Niedersachsen-Bremen und Mecklenburg-Vorpommern (s. KNSA-Beitrag 006/2020) angeschlossen.

Ob die Deutsche Rentenversicherung Bund Revision gegen die Entscheidung einlegt, ist nicht bekannt. Mit einer Revision bekäme das Bundessozialgericht allerdings die Möglichkeit klarzustellen, dass sich seine Entscheidung - wie von allen drei genannten Landessozialgerichten angenommen - auch auf ehrenamtlich tätige Bürgermeister erstreckt.

Das Urteil des Landessozialgerichtes Sachsen-Anhalt bestätigt unsere Rechtsauffassung. Es hat nicht nur Bedeutung für weitere Widerspruchs- und Klageverfahren zu der Frage, ob eine Sozialversicherungspflicht für ehrenamtlich tätige Bürgermeister von Mitgliedsgemeinden ehemaliger Verwaltungsgemeinschaften bestand. Da sich die Rechtslage hinsichtlich der von den ehrenamtlichen Bürgermeistern wahrzunehmenden Aufgaben auch nach Einführung des Verbandsgemeindemodells in Sachsen-Anhalt nicht geändert hat, ist das Urteil auch Maßstab für die Beurteilung der Sozialversicherungspflicht von Aufwandsentschädigungen der 114 ehrenamtlich tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden.

Sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt, werden wir weiter berichten.

Zusatz für Verbandsgemeinden:

Wir bitten, die betroffenen Mitgliedsgemeinden entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter